

Newsletter – Ausgabe 02/2022 und Indexierung 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Wie Sie als angestellter Arzt mit der Arbeitnehmerveranlagung 2021 Geld vom Finanzamt zurückholen	2
2. Welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Betrieb sind für den Arbeitnehmer steuerfrei?	3
3. Können die Kosten eines operativen Eingriffs in einer Privatklinik eine außergewöhnliche Belastung sein?	5
4. Betriebliche Einkünfte: Was bringt das neue Arbeitsplatzpauschale?	6
5. Kulturlinks – Frühling 2022	6
6. Wann empfehlen Sie die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen und welche Änderungen gibt es für die Arbeitnehmerveranlagung 2021?	7
7. Welche Kosten kann man von der Steuer absetzen?	7
8. Inwiefern merken Arbeitnehmer die ökosoziale Steuerreform?	8
9. Welche Auswirkungen hat Corona auf die Arbeitnehmerveranlagung?	8
10. Was empfehlen Sie Eltern bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beachten?	9
11. Wieviel Steuererstattung ist beim Familienbonus zu erwarten?	9
12. Essensgutscheine	10
13. Ab 2022: Neuer sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch	10
14. Indexierung Honorare 2022	11

1. Wie Sie als angestellter Arzt mit der Arbeitnehmerveranlagung 2021 Geld vom Finanzamt zurückholen

Durch die Steuerreform wurde die Arbeitnehmerveranlagung für 2021 noch attraktiver

Die Arbeitnehmerveranlagung für 2021 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden (bevorzugt über FinanzOnline). Sollten Sie keine Veranlagung für 2021 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt die Finanz unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmerveranlagung durch. Hier einige Tipps, wie Sie als angestellter Arzt Geld vom Finanzamt zurückbekommen:

Werbungskosten für Ihre Arzttätigkeit

Hier sind z. B. Aus- und Fortbildungskosten, Fachliteratur und Pendlerpauschale als Steuerabsetzposten möglich. Bei Tätigkeit im Homeoffice (Voraussetzung: zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause gearbeitet) können auch Ausgaben für die ergonomische Einrichtung eines häuslichen Arbeitsplatzes (maximal € 300,00) und allenfalls Differenzwerbungskosten beim steuerlichen Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Kinder

€ 1.500,00 sind als **Familienbonus Plus** für Kinder bis zum 18. Geburtstag möglich, € 500,00 für volljährige Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird. In der Steuererklärung können unterschiedliche Aufteilungen beantragt und besondere Situationen berücksichtigt werden.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag: € 494,00 p. a. bei einem Kind, € 669,00 bei zwei Kindern, € 889,00 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind € 220,00.

Den **Unterhaltsabsetzbetrag** erhalten (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) Steuerpflichtige, die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern unterhaltspflichtig sind, und für die sie keine Familienbeihilfe erhalten (erstes Kind: € 29,20 pro Monat, zweites Kind: € 43,80 p. m., jedes weitere Kind: € 58,40 p. m.).

Auch bei einer **auswärtigen Berufsausbildung** eines Kindes können unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeträge steuermindernd geltend gemacht werden.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Als Sonderausgaben sind unter anderem bestimmte Spenden, Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten abzugsfähig.

Beispiele für **außergewöhnliche Belastungen** können Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten sein. Hier sind allerdings meist bestimmte Voraussetzungen und oft auch ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Absetzbeträge und Negativsteuer

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Neben den bereits angeführten Absetzbeträgen (Kinder) ist für Arbeitnehmer u. a. der Verkehrsabsetzbetrag relevant, dessen Zuschlag durch die Steuerreform 2022 rückwirkend für 2021 auf € 650,00 erhöht wurde (bei Einkommen bis € 16.000,00 wird dann bis € 24.500,00 auf € 0,00 eingeschliffen). Auch der Pensionistenabsetzbetrag wurde rückwirkend erhöht.

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer bekommen so bis zu 55 % (erhöhter Wert ab 2021) von bestimmten Werbungskosten zurück. Dazu zählen insbesondere die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Gutschrift beträgt maximal € 400,00 pro Jahr. Pendler erhalten maximal € 500,00 pro Jahr. Hat man Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, ist der maximale Betrag dieser SV-Rück-erstattung um € 650,00 (erhöhter Wert ab 2021) zu erhöhen.

Pensionisten, die keine Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen und Anspruch auf Pensionistenabsetzbetrag haben, erhalten vom Finanzamt eine Gutschrift von 80 % (erhöhter Wert ab 2021) der Sozialversicherungsbeiträge – maximal € 550,00 (erhöhter Wert ab 2021).

Dies ist nur eine Auswahl von Steuersparmöglichkeiten als angestellter Arzt. Eine **individuelle Beratung** kann weitere Steuern sparen helfen.

Stand: 03. Februar 2022

2. Welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Betrieb sind für den Arbeitnehmer steuerfrei?

Richtlinien beschreiben die Möglichkeiten von steuerfreier Gesundheitsvorsorge

Von der Einkommensteuer befreit sind der geldwerte Vorteil aus

- der Benützung von Einrichtungen und Anlagen (beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst) und
- **zielgerichteter, wirkungsorientierter Gesundheitsförderung** (Salutogenese) und **Prävention**, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie Impfungen,

die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt.

Die Lohnsteuerrichtlinien als Rechtsmeinung des Finanzministeriums führen dazu unter anderem Folgendes aus:

- Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag, liegt steuer-pflichtiger Arbeitslohn vor, da sich diese Befreiungsbestimmung nur auf den Sachbezug bezieht.
- Zielgerichtet: Angebote haben ein im Vorfeld definiertes Ziel (z. B. Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung usw.) zu verfolgen.
- Wirkungsorientiert: Die Wirksamkeit muss wissenschaftlich belegt sein. Der Anbieter muss zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt sein.
- Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen. Dies ist seit der letzten Wartung der Richtlinien auch der Fall, wenn die Rechnung für eine Maßnahme auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und der Arbeitnehmer lediglich für den Arbeitgeber in Vorlage tritt.

Die Angebote können im Konkreten laut Meinung des Finanzministeriums nur folgende Handlungsfelder umfassen:

- Ernährung wie Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung oder Vermeidung und Reduktion von Übergewicht Nicht steuerfrei sind z. B. Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, für Messungen von Stoffwechselfparametern, genetische Analysen oder Allergietests, reine Koch- und Backkurse.
- Bewegung, wie Maßnahmen zur Um-setzung der nationalen Bewegungsempfehlungen und Reduktion von Erkrankungsrisiken. Nicht steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (z. B. Jahrespauschale, Monatspauschale).
- Sucht (Raucherentwöhnung): Angebote müssen langfristig auf den Rauchstopp abzielen.
- Psychische Gesundheit: Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden, indem individuelle Bewältigungskompetenzen gestärkt werden.

Je Handlungsfeld listen die Lohnsteuerrichtlinien auch detailliert auf, welche Berufsgruppen die Maßnahmen durchzuführen haben.

Impfungen sind jedenfalls steuerfrei. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Covid-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies ebenfalls steuerfrei.

Wenn der Arbeitgeber im weit überwiegend eigenen Interesse Untersuchungs- oder Impfkosten trägt, ist dies kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, wie z. B. bei vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Impfungen zur Vermeidung einer Berufskrankheit.

Stand: 03. Februar 2022

3. Können die Kosten eines operativen Eingriffs in einer Privatklinik eine außergewöhnliche Belastung sein?

Neues Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung der Krankheit darstellt. Die Aufwendungen müssen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert.

Fallen höhere Aufwendungen an als jene, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, sind diese laut Lohnsteuerrichtlinien (Rechtsmeinung des Finanzministeriums) nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie aus triftigen medizinischen Gründen erwachsen. Aufzahlungen für die Sonderklasse bei Krankenhausaufenthalten sind ausnahmsweise nur dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn triftige medizinische Gründe vorliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich dazu kürzlich diesbezüglich mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen:

Ein 91-jähriger Steuerpflichtiger machte Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Operation an der Halswirbelsäule, welche in einer Privatklinik durchgeführt wurde, als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung an. Einer dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesfinanzgericht Folge. Die Finanz wollte eine Entscheidung des VwGHs.

Der VwGH befand nun unter anderem: Das Bundesfinanzgericht stellte im angefochtenen Erkenntnis fest, ohne die gegenständliche Operation hätte es zu einem schweren neurologischen Defizit mit Lähmungen bis zur Querschnittlähmung kommen können. Dabei stützte es sich auf die Bestätigung eines Facharztes, welche auch attestiert, dass die Operation im öffentlichen Bereich nur sehr eingeschränkt durchgeführt werde und eine aus neurologischer Sicht absolute Dringlichkeit vorgelegen habe. Im Hinblick auf die – auch aufgrund des Alters der mitbeteiligten Partei – gebotene Eile erachtete das Bundesfinanzgericht das Vorliegen triftiger medizinischer Gründe für die zeitnahe Operation in einer Privatklinik für gegeben. Diese Argumentation stieß beim VwGH auf keine aufzugreifenden Bedenken.

Stand: 03. Februar 2022

4. Betriebliche Einkünfte: Was bringt das neue Arbeitsplatzpauschale?

Kosten des Arbeitsplatzes zu Hause pauschal von der Steuer absetzen

Ab 2022 kann ein Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Das Arbeitsplatzpauschale steht nur zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung von Aufwendungen entsprechend den bestehenden steuerlichen Regelungen für ein Arbeitszimmer schließt das Arbeitsplatzpauschale aus. Bei mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu. Das Arbeitsplatzpauschale beträgt pro Jahr:

- € 1.200,00, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis oder betriebliche Tätigkeit) von mehr als € 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Damit sind sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.
- € 300,00, wenn im Kalenderjahr andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben diesem Arbeitsplatzpauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt € 300,00 pro Jahr abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Stand: 03. Februar 2022

5. Kulturlinks – Frühling 2022

www.b-jazz.com

Jazzwoche Burghausen

22.-27.3.2022

Die Festival-Playlist der 51. Internationalen Jazzwoche in Burghausen spricht für sich selbst und ist Garant für eine unvergessliche Woche in der Herzogsstadt an der deutsch-österreichischen Grenze: Moka Efti Orchestra Feat. Severija, Kai Strauss & The Electric Blues Allstars, Jungle by Night, Joy Denalane, Chelsea Carmichael Band u.v.m.

kunstgarten.at/events/schau-auf-mich-erkenne-dich-14/

Kunstgarten Graz

bis 1.5.2022

Im Rahmen der Grazer Ausstellung „Schau auf mich, erkenne dich“ trifft man auf Arbeiten von Monika Schönbacher-Frischenschlager, Kathrin Lorenz, Frida Kahlo und Louise-Élisabeth Vigée-Lebrun. Die Werke der Portraitektünstlerinnen können in der Street Gallery unter freiem Himmel entdeckt werden.

www.bregengerfruehling.com

Tanzfestival Bregenger Frühling

12.3.-18.5.2022

Zum 35. Internationalen Tanzfestival werden fünf Weltklasse-Compagnien aus den USA, Frankreich, Belgien, Großbritannien und Österreich in die Welt des Tanzes entführen. Die ausdrucksstarken Performances zeigen die Vielfalt von Bewegungssprachen und Tanzstilen aus aller Welt sowie zwei österreichische Erstaufführungen.

6. Wann empfehlen Sie die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen und welche Änderungen gibt es für die Arbeitnehmerveranlagung 2021?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Jahreslohnzettel vor dem 1. März an das Finanzamt zu übermitteln.

Man kann zwar die Veranlagung schon einreichen, bearbeitet werden kann diese aber erst, wenn der Lohnzettel vorliegt.

Sollte man diese nicht gemacht haben, kann diese auch 5 Jahre rückwirkend, also ab 2017, noch nachgeholt werden.

7. Welche Kosten kann man von der Steuer absetzen?

Wir unterscheiden hier drei Arten von Kosten. **Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.**

Werbungskosten sind alle Kosten, die man aufwenden muss, um seine Tätigkeit ausüben zu können.

Neben der Pendlerpauschale sind das vor allem Schulungskosten und Arbeitsmittel, die der Arbeitnehmer selber bezahlen muss.

Bei den **Sonderausgaben** kann man seit der Veranlagung 2021 keine Kosten für Versicherungen und Wohnraumschaffung mehr angeben. Spenden und Kirchenbeitrag müssen vom Empfänger ans Finanzamt gemeldet werden, sodass man in der Regel unter diesem Punkt nur mehr Steuerberaterkosten eintragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen sind grundsätzlich **Krankheitskosten**, wobei diese - sofern keine

Behinderung vorliegt - nur anerkannt werden, wenn ein Selbstbehalt überstiegen wird.

8. Inwiefern merken Arbeitnehmer die ökosoziale Steuerreform?

Vor allem bei der Berechnung der Einkommensteuer und vorwiegend bei niedrigen Einkommen kommt es zu Verbesserungen.

Während die Änderungen der Einkommensteuersätze - beginnend mit der Senkung des zweithöchsten Steuersatzes von **35% auf 32,5% in 2022** und auf 30% in 2023 - sich nicht auf niedrige Einkommen auswirkt, werden schon ab der Veranlagung 2021 der Verkehrsabsetzbetrag, der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag und auch die Negativsteuer erhöht, was zu einer niedrigeren Steuerbelastung bzw. höheren Erstattung führt.

Diese Berechnungen erfolgen aber automatisch entweder im Zuge der Lohnsteuer (höhere monatliche

Nettozahlung) oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

9. Welche Auswirkungen hat Corona auf die Arbeitnehmerveranlagung?

Im Zuge der steuerlichen Änderungen hat das Finanzministerium vor allem der Notwendigkeit des Home-office Rechnung getragen.

Der Arbeitgeber hat ab dem **Jahr 2021 EUR 3,- pro Home-office Tag** steuerfrei bezahlen können. Sofern das nicht geschehen ist, kann der Mitarbeiter diese EUR 3,- pro Home-office Tag von der Steuer absetzen. In beiden Fällen für **maximal 100 Tage**.

Darüber hinaus können die Anschaffungskosten für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** bis zu EUR 300, steuerlich geltend gemacht werden, wenn **zumindest 26 Tage** im Home-office gearbeitet wurde.

Wichtig ist, dass die Home-office Tag vom Arbeitgeber aufgezeichnet und im Jahreslohnzettel an das Finanzamt gemeldet werden, wobei die Home-office Tage für das erste Halbjahr geschätzt werden dürfen und für das zweite Halbjahr aufgezeichnet sein müssen.

10. Was empfehlen Sie Eltern bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beachten?

Der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag bleibt wie bereits gewohnt bestehen.

Der Familienbonus plus beträgt im **Jahr 2021 noch EUR 1.500,-** pro Jahr bzw. ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 500,-. Dieser kann entweder zur Gänze von einem Elternteil oder jeweils zur Hälfte von beiden Elternteilen beantragt werden.

Per **1. Juli 2022** werden diese Beträge auf EUR 2.000,- bzw. EUR 600,- für volljährige Kinder. Aufgrund der unterjährigen Erhöhung ergibt sich für 2022 ein Mischbetrag von EUR 1.750,- bzw. EUR 550,-.

11. Wieviel Steuererstattung ist beim Familienbonus zu erwarten?

Im Gegensatz zu den abzugsfähigen Kosten (Werbungskosten, Sonderausgaben) handelt es sich beim Familienbonus, wie auch beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag um einen **Steuerabsetzbetrag**. Das heißt, dass man bei der Veranlagung des Jahres 2021 um EUR 1.500,- weniger Einkommensteuer bezahlt und diese EUR 1.500,- zur Gänze im Zuge der Veranlagung erstattet bekommt, sofern der Familienbonus nicht bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

Immer davon ausgehend, dass man auch so viel Steuern bezahlen müsste.

Sofern Sie Alleinverdiener oder Alleinerzieher sind und keine Einkommensteuer zahlen müssen, also die Steuerbemessungsgrundlage unter EUR 11.000,- ist, haben Sie Anspruch auf die Zahlung eines Kindermehrbetrags in der **Höhe von EUR 250,- pro Kind**. Dieser Betrag wird **ab 2022 auf EUR 450,- pro Kind** erhöht.

12. Essensgutscheine

Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine von € 8 wurde nunmehr gesetzlich geregelt und gilt ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer **Gaststätte oder einem Lieferservice** zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden.

Weiterhin nicht von der Begünstigung umfasst sind Mahlzeiten, die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferdienst zubereitet werden (zB von **Supermärkten** zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) sowie Lebensmittellieferungen.

13. Ab 2022: Neuer Sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

Aussagen für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden (zB **Austausch einzelner Fenster**) sowie Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (zB **Fernwärme**) können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Dabei sind nur **private Ausgaben** (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen.

Unschädlich ist es, wenn eine Eigentümergemeinschaft (zB 18 WEG) die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Zusätzlich können sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den **Heizkesseltausch** direkte Förderungen beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen: - Für die Ausgaben wurde eine **Förderung des Bundes** gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt. - Die erforderlichen

Förderdaten werden übermittelt und automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. - Im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) **einen Betrag von € 4.000 übersteigen**, beim Austausch eines **fossilen Heizungssystems € 2.000**. Der Förderungswerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) **im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung € 800**, beim Austausch eines **fossilen Heizungssystems € 400 pauschal berücksichtigt**. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt € 4.000 bzw € 2.000 als Sonderausgaben berücksichtigt. Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre.

Die Regelung gilt **erstmalig für das Veranlagungsjahr 2022**, sofern die beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022 (nach dem 30.6.2022) ausbezahlt werden und das zugrunde liegende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht wurde.

14. Indexierung Honorare 2022

Aufgrund der anstehenden Gehaltserhöhungen und den allgemeinen Preissteigerungen müssen auch wir unsere Preise anpassen und dürfen Sie über unsere ab 1.1.2022 gültigen Stundensätze und Pauschalen informieren.

Unsere **neuen Stundensätze** für die Preiskalkulation betragen:

Steuerberater/in-Teamleiter/in	EUR	177,00
Steuerberater/in Spezialberatungen	EUR	250,00
Steuerberater/in Berufsanwärter/in	EUR	132,00
Steuersachbearbeiter/in-Bilanzbuchhalter/in	EUR	112,00
Lohnverrechner/in	EUR	91,00
Buchhalter/in	EUR	73,00

Im Rahmen der Personalverrechnung werden folgende Pauschalen angewandt:

1 - 5	Dienstnehmer	25,00 €/Dienstnehmer/Monat
6 - 10	Dienstnehmer	23,00 €/Dienstnehmer/Monat
11 - 50	Dienstnehmer	22,00 €/Dienstnehmer/Monat
51 - 500	Dienstnehmer	20,00 €/Dienstnehmer/Monat

Wir ersuchen um Verständnis für diese notwendige Indexanpassung.